

Beschlussvorschläge zur Abwägung

für abwägungsrelevante Belange aus Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

1.) Landesamt für Umwelt

(Schreiben vom 19.05.2016)

Einwendung:

Die vorliegenden Unterlagen berücksichtigen immissionsschutzrechtliche Belange. Der Zusammenfassung unter Pkt. 3.3 kann jedoch mit den vorliegenden Erkenntnissen zur Vorbelastung durch die Geräuschauswirkungen der Bahnanlage nicht gefolgt werden. Ich verweise hierzu auf die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die 16.BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005 wird den Erwartungen zum Schutz der jeweiligen Baugebiete entsprochen, wenn die Orientierungswerte eingehalten oder unterschritten werden.

In Teilen der Änderungsbereiche ist zu erwarten, dass die Orientierungswerte überschritten werden und den Erwartungen zum Schutz einer Wohnbaufläche zu Geräuscheinwirkungen im Besonderen im Bereich der Außenwohnfläche ggf. nicht entsprochen werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Der Einwendung wird gefolgt.

Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wird die Bahnhofstraße begleitende Wohnbaufläche (W) (Änderungsbereich Nr. 3) bis zur Einmündung des gegenüberliegenden Landweges um ca. 40 m zurückgenommen (ca. 2 Baugrundstücke).

Begründung:

Gemäß Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes 2015 liegt im Bereich von ca. 80 m beidseits der Bahnanlagen ein Verlärnungskorridor von > 60 dB(A) im Nachtzeitraum vor. Damit sind in diesem Bereich allgemein die Grenzen der Gesundheitsgefährdung überschritten. Bis zu dieser Grenze können im Wege der verbindlichen Bauleitplanung immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit Hilfe passiver und aktiver Schallschutzmaßnahmen mit einem vertretbaren Aufwand ermöglichen würden. Die Wohnbaufläche (W) im Änderungsbereich 3 wird von der Bahnanlage entsprechend um ca. 40 m zurückgenommen (ca. 2 Grundstücksbreiten). Die weitere Konkretisierung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der DIN 18005 erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Dem Abwägungsvorschlag wird zugestimmt.

Ja:

Nein:

Enth.:

Übersicht über den Umgang mit den nicht abwägensrelevanten Hinweisen und Anregungen zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Inhalt	Bearbeitungsvorschlag
1	GL	Der Vorentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die relevanten Grundsätze der Raumordnung sind hinreichend berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 10. August 2015. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	Kenntrithnahme. Der Hinweis wird in der Begründung redaktionell ergänzt. Kenntrithnahme. Die Aussagen in genannter Mitteilung wurden bereits im Vorentwurf beachtet. Kenntrithnahme.
2	RPG BAR-UM	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsucherung und –gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu den o.g. Plänen nicht. Am 11. April 2016 erfolgte der Satzungsbeschluss des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsucherung und –gewinnung“ durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Der fortgeschriebene Regionalplan ist derzeit noch nicht genehmigt und noch nicht bekanntgemacht. Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor. Auch auf Grundlage dieses Satzungsbeschlusses bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den o.g. Plänen.	Kenntrithnahme. Kenntrithnahme.
3.	LK BAR	1 Fachbehördliche Stellungnahme 1.2.1 Untere Straßenverkehrsbehörde (USB) Der Änderung des FNP wird grundsätzlich zugestimmt. Nur sollte vor Vermarktung und Entwicklung des neuen Wohngebietes die verkehrliche Erschließung fertig gestellt sein. Die jetzt unbefestigten Wege sind nicht geeignet das geplante Wohngebiet zu erschließen. 1.3 Keine Hinweise und Anregungen Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutz-	Kenntrithnahme. Im Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan wird aufgrund des Generalisierungsmaßstabs keine innere Erschließung der Bauflächen dargestellt. Durch die Lage der neu dargestellten Bauflächen unmittelbar angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen ist grundsätzlich die Erschließung sichergestellt. Bautechnische Ausführungen zu Verkehrsflächen erfolgen im Wege der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Erschließungsplanung. Kenntrithnahme.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Inhalt	Bearbeitungsvorschlag
		behörde, der Öffentlich rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und des Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamtes werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben. 2 Überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die beiden geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bahnhofstraße und der Fläche zwischen Birken- Mittel- und Feldweg findet Zustimmung vom Landkreis Barnim. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	Kennzeichnung. Kennzeichnung.
4.	LfU	<u>Belang Immissionsschutz</u> <u>Hinweis zum Umweltbericht</u> Ich weise darauf hin, dass Festveranstaltungen nicht einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG bedürfen. Der Betrieb eines Festplatzes fällt in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Brandenburg. Danach sind zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. § 22 BImSchG hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen Immissionsrichtwerte u.a. für Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen zu beachten. Für seltene Ereignisse kann eine höhere Zumutbarkeit durch Geräuscheinwirkungen bestehen. Die Aneinandergrenzung der Flächen Festplatz und Wohnbaufläche kann zu Konflikten führen, die wie ausgeführt Maßnahmen der Lärminderung erfordern können. Im Bereich der Wohnbebauung kann dann ggf. eine höhere Zumutbarkeit durch Geräuscheinwirkungen bestehen. Die Zuordnung dieser Fläche sollte im Sinne von § 50 BImSchG und der Vermeidung und Minderung durch Trennung der Nutzungen betrachtet werden.	Kennzeichnung. Die Ausführungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt. Ein Festplatz, der der Durchführung örtlicher Feierlichkeiten dient, ist untrennbarer Bestandteil des dörflichen Gemeinwesens. Die regelmäßig durchgeführten Festlichkeiten lassen die Einschätzung zu, dass eine Nutzung des Areals voraussichtlich nicht über die seltenen Ereignisse nach Abschnitt 7.2 der TA Lärm hinaus geplant ist (nicht mehr als zehn Tage oder Nächte eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden). Die Größe und Lage des Festplatzes am Siedlungsrand lässt weiterhin eine Abstrahlung der Beschallungsanlagen in Richtung unbebauter Gebiete zu (Richtung Südwest), was zu einer erheblichen Minderung möglicher Lärmbeeinträchtigungen führt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen zu den Nachbargrundstücken (z.B. Lärmschutzwand oder -wall) können lärmindernd wirken. Einer grundsätzlichen Darstellung des Festplatzes mit angrenzenden Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan stehen keine wesentlichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen entgegen, da wirksame Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren umsetzbar sind. Kennzeichnung. Die o.g. Ausführungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Inhalt	Bearbeitungsvorschlag
		<u>Belang Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kenntnisnahme.
8	BDLAM	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt	Kenntnisnahme. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.
9	LB Forst	(...) die Belange der unteren Forstbehörde sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Im Plangebiet befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]).	Kenntnisnahme.
12	WAV „Pank-Finow“	<u>Trinkwasser:</u> Gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Gemeinde Rüdznitz i.d.F. vom November 2015 bestehen seitens des WAV grundsätzlich keine Bedenken. Eine Erschließung der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen mit Trinkwasser ist technisch möglich und zum Teil bereits erfolgt. Baumaßnahmen durch den Verband sind derzeit nicht geplant. <u>Schmutzwasser:</u> Gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Gemeinde Rüdznitz i.d.F. vom November 2015 bestehen seitens des WAV grundsätzlich keine Bedenken. Eine Erschließung der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen mit Abwasserentsorgungsleitungen ist technisch möglich und zum Teil bereits erfolgt. Baumaßnahmen durch den Verband sind derzeit nicht geplant. <u>Niederschlagswasser:</u> Gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Gemeinde Rüdznitz i.d.F. vom November 2015 bestehen seitens des WAV grundsätzlich keine Bedenken. Es befinden sich keine Niederschlagswasserversorgungsleitungen des WAV im FNP-Gebiet. Baumaßnahmen durch den Verband sind derzeit nicht geplant. <u>Sonstiges:</u> Die vorhandenen Leitungen sind während der Bautätigkeiten zu schützen. Besonders ist auf die Mindestdeckung zu achten. Alle vorhandenen Schieber- und Hydrantenkappen bzw. Schachtdeckel sind während der Bauphase zu sichern und nach Abschluss auf das neue Straßenniveau zu bringen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut und nur mit sicherem Abstand gequert werden. Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind die Forderungen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen des WAV sowie deren Baurichtlinien einzuhalten. Bei Planungsänderung ist eine Wiedervorlage erforderlich.	Kenntnisnahme. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Kenntnisnahme. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Kenntnisnahme. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Inhalt	Bearbeitungsvorschlag
		Bitte beachten Sie: Bestandsunterlagen unterliegen einer ständigen Aktualisierung, somit haben sie nur eine maximale Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.	Kenntnisnahme.
15	edis	(...) von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Bau- maßnahmen. Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus. Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage / im Bebauungsplan angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Sollten sich im Baugebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachtelter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.
19	Stadt Bernau	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kenntnisnahme.